

BEITRAGSORDNUNG

Der Mitgliedsbeitrag beträgt: 50 €/Jahr.

Die Verpflichtung auf einen höheren Betrag ist willkommen.

Für Studierende ist die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Studiums, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, beitragsfrei.

Einen ermäßigten Beitrag von mindestens: 25 €/Jahr können auf Antrag an den Vorstand in Anspruch nehmen:

- Ehe- oder Lebenspartner eines vollzahlenden Mitglieds
- Arbeitslose

Über andere Fälle entscheidet der Vorstand.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Lastschriftinzug. Über Ausnahmen davon entscheidet auf Antrag der Vorstand.

Diese Beitragsordnung wurde von der Beschlussfassenden Versammlung am 17.6.2022 (Prot. Nr. 66 - CAV/BV 2022) beschlossen.

Sie löst die der Beschlussfassenden Versammlung am 10.6.2007 (Prot. Nr. 52 - CAV/BV 2007) und der Gründungsversammlung 1958 (BV-Prot. Nr.1) und deren Änderungen durch die BV 1992 (BV-Prot. Nr. 36) ab.

Grundlage: Satzung der CAV

§ 6: Zur Förderung der Vereinszwecke wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Beitragsordnung festgelegt, die von der Beschlussfassenden Versammlung beschlossen wird.